

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. November 2011 —
LG Electronics/HABM**

(Rechtssache C-88/11 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortzeichen KOMPRESSOR PLUS —
Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1
Buchst. c — Beschreibender Charakter — Prüfung eines neuen Beweismittels durch
das Gericht — Verfälschung von Tatsachen und Beweisen“

1. *Gemeinschaftsmarke — Verfahrensvorschriften — Ermittlung des Sachverhalts von
Amts wegen — Umfang — Verpflichtung zum Nachweis der Richtigkeit allgemein
bekannter Tatsachen — Fehlen — Anfechtung vor dem Gericht — Vorlage von
Dokumenten, um die Richtigkeit allgemein bekannter Tatsachen zu bekräftigen
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 74 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 26-30)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung —
Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den
Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung
des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 36-37)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2010,
LG Electronics/HABM (T-497/09), mit dem die Klage der Rechtsmittelführerin gegen
die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2009
(Sache R 397/2009-1) betreffend die Anmeldung des Wortzeichens KOMPRESSOR
PLUS als Gemeinschaftsmarke abgewiesen wurde — Beschreibender Charakter der
Marke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom
26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) — Prüfung neuer
Tatsachen durch das Gericht — Verfälschung von Beweisen

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die LG Electronics Inc. trägt die Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. November 2011 — Nencini/Parlament

(Rechtssache C-530/10P[R])

„Rechtsmittel — Vorläufiger Rechtsschutz — Mitglied des Europäischen Parlaments — Rückforderung von Zulagen, die zur Erstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz und Reisen gezahlt worden waren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Rechtsmittel — Aussetzung des Vollzugs — Antrag betreffend Rechtsakte, die in einer anderen Sprache als der des Adressaten abgefasst sind — Ersetzung der streitigen Rechtsakte durch neue, in der Sache im Wesentlichen identische Rechtsakte, die aber in einer anderen Sprache abgefasst sind — Erledigung — Fehlen (Art. 278 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 83) (vgl. Randnrn. 16-19)*
2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Antragsschrift — Formerfordernisse — Darstellung der Klagegründe, mit denen die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen glaubhaft gemacht wird — Einreichung eines zusätzlichen Schriftsatzes zur Behebung von Mängeln — Unvereinbarkeit mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Art. 278 AEUV und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 28-31, 37)*